

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Osnabrück	vom 15.12.2015	
Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung: <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie – wurde u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Bippen das Vorranggebiet für Windenergienutzung (13/2013 Swatte Poele) ausgewiesen. Ich weise darauf hin, dass nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 die geplante Fläche, zusätzlich zu den im Umweltbericht (S. 9f.) genannten, im näheren Umfeld liegenden Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02), Erholung (D 3.8 04) und Forstwirtschaft (D 3.3 07) innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03) liegt. Weiterhin bitte ich darum, in der Vorentwurfsbegründung Korrekturen vorzunehmen. Die Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungsvertretung Oldenburg erfolgte im Dezember 2013, nicht im Dezember 2014, wie auf S. 14 geschrieben. Ferner sind, gemäß RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 (S.3), neue Vorranggebiete für Windenergie mit einer Fläche von 1.209 ha ausgewiesen worden. Auf S. 7 der Vorentwurfsbegründung wird von 1.194 ha gesprochen. Abschließend rege ich an, die Quellen der Zitate (S. 6 der Vorentwurfsbegründung) aus dem RROP – Teilfortschreibung		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend aktualisiert.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Energie 2013 ausführlicher zu kennzeichnen bzw. zu korrigieren. So ist das erste Zitat in der Vorentwurfsbegründung beispielsweise dem Umweltbericht zur Teilfortschreibung entnommen, was in der Quellenangabe leider nicht direkt ersichtlich ist; auf S. 71, zweiter Absatz des Umweltberichts müsste als Quelle das RROP angegeben werden, nicht NLWKN. Im Bebauungsplan gibt es Flächen, in denen sich drei Flächenfestsetzungen überlagern (Sondergebiet „Windenergieanlagen“, Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die angesprochenen Flächen sollten, entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung, nur als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Auf die allgemeinen Anforderungen für vorhabenbezogene Bebauungspläne gem. § 12 BauGB wird hingewiesen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Festsetzung eines Sondergebietes für Windenergie in einem Bebauungsplan die Eingriffsfolgen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu bewältigen sind. Ein Ausgleich durch Ersatzgeld ist im Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dennoch sollten die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild auch im Rahmen der Bebauungsplanung nicht unberücksichtigt bleiben. Sie sind abschließend zu regeln. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis verwiesen. Die angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten, die bis zur Auslegung des Bebauungsplanes erstellt werden sollen, sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden ohne weitere überlagernde Festsetzungen festgesetzt. Die Regelungen des § 12 BauGB werden beachtet. Unter Berücksichtigung der Abstimmungsgespräche zwischen der Samtgemeinde, den Gemeinden und dem Landkreis werden entsprechende Regelungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Bezug auf das Landschaftsbild in den Bebauungsplan aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<u>Immissionsschutz:</u> Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die nachstehenden Anmerkungen/Hinweise bitte ich jedoch zu beachten: Direkt an den Vorhabenbereich anschließend befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Emsland Planungen für einen Windpark mit drei Windenergieanlagen (WEA). Die Auswirkungen des Windparks sollten bei der Bauleitplanung aufgrund der kumulierenden Wirkungen berücksichtigt werden. Der Vorentwurf des Umweltberichts hat dies bereits getan. In der Vorentwurfsbegründung wird dieser geplante Windpark allerdings gar nicht erwähnt. Auch in der vorläufigen Berechnungen zu den Schall- und Schattenauswirkungen sollte der Windpark unbedingt berücksichtigt werden. Der aktuelle Planungsstand zu dem Windpark sollte beim Landkreis Emsland erfragt werden. Es sollte genau überprüft werden, ob eine Verringerung der Abstandsflächen von 0,5 H auf 0,25 H und der Begründung, dass Windparks nach ihrer Bebauung betrachtet faktisch Gewerbe- und Industriegebieten entsprechend, möglich ist. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf ein Urteil vom OVG Lüneburg 12 ME 221/13 vom 13.02.2014 hingewiesen. <u>Redaktionelle Anmerkungen:</u> Die Formulierung auf Seite 19, zweiter Absatz „Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) ...“ ist so nicht korrekt und sollte umformuliert werden. Die TA Lärm ist als technisches Regelwerk zur Beurteilung der Immissionen nach dem BImSchG heranzuziehen. Sie wurde aufgrund von § 48 BImSchG als Verwaltungsvorschrift erlassen.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt. In den endgültigen Gutachten zu Schallimmissionen und zum Schattenwurf werden im Umfeld vorhandene Windenergieanlagen berücksichtigt. Eine Berücksichtigung der auf dem Gebiet des benachbarten Landkreises Emsland geplanten Windparks ist im Rahmen des hier anstehenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 33 nicht möglich, da hierfür nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Bippen derzeit (noch) keine verbindliche Planung bzw. kein Genehmigungsantrag vorliegt. Auch unter Berücksichtigung der hier angesprochenen Rechtsprechung wird die Regelung zu einem bis auf 0,25 H verringerten Grenzabstand beibehalten. Die Begründung wird auf die aktuelle Rechtsprechung hierzu abgestellt (siehe auch OVG Greifswald vom 12.11.2014 Az. 3M 1/14). Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Auf Seite 19 wird unter dem Punkt Infraschall eine Informationsschrift „Windenergie und Infraschall der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)“ angesprochen. Man bezieht sich auf die Fassung von Januar 2013. Auch wenn der Inhalt gleichlautend geblieben ist, sollte ein Verweis auf die aktuellste Fassung vorgenommen werden. Aktuell gibt es bereits die 6. Auflage mit Stand von Oktober 2015. Auf Seite 21 wird unter dem Thema Infraschall auf eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (...)“ Bezug genommen und darauf verwiesen, dass eine Beachtung dieser Studie nicht zu erfolgen hat und diese Studie im Verlauf des Jahres 2014 fertiggestellt werden soll. Dieser Part sollte entweder gestrichen werden oder, da das Jahr 2014 bereits abgelaufen ist, sollte der aktuelle Stand dieser Studie wiedergegeben werden. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG Das FFH-Gebiet „Swatte Poele“ (EU-Kennzahl 3411-332, Landesinterne Nr. 309) liegt in einer Entfernung von ca. 1.340 m zur geplanten Windkraftanlage 09 des Windparks. Das FFH-Gebiet ist vorrangig über die vegetationskundlich definierten Lebensraumtypen charakterisiert. Durch das Vorhaben werden laut Verfasser des Umweltberichtes weder Lebensraumtypen des Gebietes überplant oder beeinträchtigt (z.B. durch Immissionen), noch werden Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde Bippen als Genehmigungsbehörde führt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Osnabrück die FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung durch. Aus Sicht der UNB wird das FFH-Gebiet durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und das Vorhaben damit nach jetzigem Kenntnisstand und auf dieser Planungsebene zulässig ist.	Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Die Aussagen in der Begründung werden entsprechend aktualisiert. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG <u>Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes nicht der Abwägung unterliegen.</u> Der vorliegende Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann, Herford, 28.10.2015, Projekt Nr. 4052-13) stellt zunächst fest, welche Arten für die Artenschutzprüfung relevant sind. Relevant sind Vogel- und Fledermausarten, die übrigen besonders/streng geschützten Arten sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht betroffen. Die der weiteren Betrachtung zu Grunde liegenden Daten sind ausreichend und belastbar, in Anlehnung an die Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (Stand: Oktober 2014). <u>Vögel</u> Alle europäischen Vogelarten sind besonders streng geschützt. Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Frühjahr 2013 und Winter/Frühling 2014 insgesamt 13 Begehungen durchgeführt. Zusätzlich wurden zur Erfassung der Rast- und Gastvögel von Anfang September 2013 bis Mitte März 2014 9 Begehungen durchgeführt. Im Ergebnis konnten 69 Brutvogelarten nachgewiesen werden, 19 weitere Arten waren Nahrungs- bzw. Wintergäste oder Rast- und Zugvögel. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Rastvogellebensraum oder Zugkorridor konnte nicht festgestellt werden. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird als Maßnahme die Einhaltung der Vorgaben des § 39 BNatSchG und die damit verbundene Bauzeitbeschränkungen für bestimmte Maßnahmen (z.B. Baumfällungen, Rodungen) vorgeschlagen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan zu treffen. Es verbleibt dennoch eine mögliche Beeinträchtigung der Brutvögel Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Mäusebussard, Waldschnepfe und Wespenbussard. Laut Gutachter ist aber durch noch festzulegende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene	Wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen. Die entsprechenden Maßnahmen sind bis zur öffentlichen Auslegung rechtlich verbindlich und konkret vorzulegen. <u>Fledermäuse</u> Alle einheimischen Fledermäuse sind besonders oder streng geschützt. Im Jahr 2013 fanden Fledermauserfassungen durch das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH statt, bei denen methodisch Detektorbegehungen, Sichtbeobachtungen und/oder Dauererfassungen angewendet wurden. Die erhobenen Daten wurden vom Verfasser des Artenschutzbeitrages verwendet und ausgewertet. Die angewendeten Methoden (Anzahl der Begehungen, betrachtetes Spektrum kollisionsgefährdeter Arten) bitte ich zur öffentlichen Auslegung in Anlehnung an die NLT – Arbeitshilfe 2014 darzustellen. Es konnten mindestens 10 Fledermausarten nachgewiesen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand lässt sich eine Betroffenheit von mindestens 5 Fledermausarten (weitere 2 konnten zunächst nur bis zur Gattung bestimmt werden) feststellen. 5 der erfassten Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet und sind näher zu betrachten. Eine vertiefende Betrachtung dieser kann im weiteren Verfahren erfolgen. Ggf. sind mit Hilfe des Gondelmonitorings Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahme zu erarbeiten. Die Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppe sind zur öffentlichen Auslegung zu präzisieren. Laut Gutachter ist jedoch bereits erkennbar, dass mit Hilfe von zu erarbeitenden Vermeidungsmaßnahmen es zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen wird. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann erst nach Vorlage der zu erarbeitenden o. g. Maßnahmen erfolgen.	Die erforderlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden rechtzeitig bis zur öffentlichen Auslegung benannt. Der Hinweis wird bei der weiteren Ausarbeitung des Artenschutzbeitrages berücksichtigt. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden rechtzeitig bis zur öffentlichen Auslegung benannt. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2009). Die dazugehörige Ausarbeitung und konkrete Benennung rechtlich abgesicherter Kompensationsmaßnahmen sind zur öffentlichen Auslegung vorzulegen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz Im Plangebiet kommen nach jetzigem Kenntnisstand keine besonders geschützten Biotope vor. Die nächstgelegenen derartigen Schutzobjekte sind mindestens 500 m entfernt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Böden Im Plangebiet kommen keine Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesche) vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist laut Umweltbericht auszuschließen. Darüber hinaus fließt eine Berücksichtigung dieses Schutzgutes im Rahmen der Eingriffsregelung mit ein. Vorhandene Kompensationsflächen Gemäß des Digitalen Umweltatlas bzw. des Kompensationskataster des Landkreises Osnabrück sowie laut Anfrage des Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten liegen im Plangebiet bestehende Kompensationsflächen bzw. Kompensationsverpflichtungen. Eingriffsverursacher war die Gemeinde Bippen. Seitens der Gemeinde Bippen ist in Abstimmung mit der UNB bis zur öffentlichen Auslegung zu klären, wie mit diesen Flächen umgegangen werden soll. Landschaftsschutz, Landschaftsbild Es sind von dem Vorhaben keine Landschaftsschutzgebiete betroffen. Bezüglich des Landschaftsbildes erklärt sich der Vorhabenträger bereit, einen finanziellen Beitrag zur Realisierung von Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu leisten. Dieser soll sich an der	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die im Plangebiet vorhandenen „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bleiben von der Planung des Windparks weitgehend unberührt und werden – ohne zusätzliche überlagernde Festsetzungen – in den Bebauungsplan übernommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Berechnungsmethode der o. g. NTL-Arbeitshilfe (2014) orientieren. Die notwendigen Konkretisierungen (Berechnung der Höhe des Beitrages, Verwaltung bzw. Einsatz von Mittel, Vorbereitung konkreter Maßnahmen) sind zur öffentlichen Auslegung auszuarbeiten. Wallhecken Laut Umweltbericht wurden bei der Biotopkartierung bislang unbekannte Wallhecken festgestellt. Beeinträchtigungen sind nach jetzigem Planungsstand nicht zu erwarten. Die übrigen naturschutzrechtlichen Schutzgüter werden im Umweltbericht ausführlich betrachtet. Es sind keine Beeinträchtigungen erkennbar, die die Machbarkeit des Vorhabens in Frage stellen. Die angegebenen Präzisierungen und Ausarbeitungen sind zur öffentlichen Auslegung vorzulegen. Alle notwendigen Vermeidungsmaßnahmen sind als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Vorentwurf des Umweltberichts führt unter Ziffer 6.4.2.1 „Grundwasser“ aus, dass im BPlangebiet zum einen Böden mit hohen Durchlässigkeiten für Niederschlagswasser anstehen und zum zweiten die Grundwasserhochstände im Mittel zwischen 30 und 80 cm unter Geländeoberfläche anzutreffen sind. Vor diesem Hintergrund ist im B-Plan für auszuführenden Wegebefestigungen mit Schüttgrund wie z.B. Schotter festzulegen, dass ausschließlich Material eingebaut werden darf, dass die Feststoffwerte gemäß LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 1 bei Unterschreitung der Zuordnungswerte für Eluat gemäß LAGA TR Boden Z 1.1 nachweislich nicht überschreitet. Alternativ ist festzulegen, dass aufgrund der sensiblen Grundwassergegebenheiten im B-Plangebiet zu Wegebefestigungs- und Wegeausbauzwecken ausschließlich natürliches Material zur Verwendung kommen darf.	Einzelheiten zum Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden rechtzeitig bis zur öffentlichen Auslegung ausgearbeitet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragenen Anregungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanentwurfs für die öffentliche Auslegung berücksichtigt. Die textliche Festsetzung zur Oberflächengestaltung der Erschließungswege wird entsprechend ergänzt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<u>Untere Wasserbehörde:</u> Gewässerschutz Für die Verlegung/ Umgestaltung des Gewässers III. Ordnung Fensterdiekgraben (Gewässer 2. Ordnung) wird eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Gewässerausbau“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage entsprechender prüffähiger Antragsunterlagen erfolgen. Im Plangebiet befindet sich der Fensterdiekgraben, ein Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 99 „Untere Hase“, Meppen steht. Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes – parallel der Kreisgrenze - beginnt der Vechter Graben, ein Gewässer 3. Ordnung, der in nördlicher Richtung verläuft. Die geplante Straße (Erschließungsweg) zum WEA 10 kreuzt den Fensterdiekgraben. Die Herstellung der erforderlichen, längeren Überfahrt (Verrohrung) über das v. g. Gewässer bedarf der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG. Weiterhin bedürfen die Gewässerkreuzungen der Gewässer 2. Und 3. Ordnung mit den geplanten Erdkabeln von den Windkraftanlagen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 57 NWG. Der Unterhaltungsverband 99 ist am Verfahren zu beteiligen. Grundwasserschutz Im B-Plangebiet befindet sich der Fensterdiekgraben, ein Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 99	Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt. Der Hinweis wird zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
„Untere Hase“, Meppen steht. Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes – parallel der Kreisgrenze – beginnt der Vechter Graben, ein Gewässer 3. Ordnung, der in nördlicher Richtung verläuft. Der Unterhaltungsverband Nr. 99 „Untere Hase“ ist zu beteiligen. Die nachfolgenden Hinweise sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten: Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen: - Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit der Angabe des Grundwasserhöchststandes - Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.). - Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen) - Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entsprechenden Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis (¹) notwendig. - In WEA kommen ja nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe	Diese Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden diese rechtzeitig beantragt. Die Hinweise werden zu gegebener Zeit beachtet.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
(z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdisches Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen reichten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt“³) <u>Anmerkung:</u> Die geplante Straße (Erschließungsweg) zum WEA 10 kreuzt den Fensterdiekgraben. Die Herstellung der erforderlichen, längeren Überfahrt (Verrohrung) über das v. g. Gewässer bedarf der vorherigen Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG. Weiterhin bedürfen die Gewässerkreuzungen der Gewässer 2. und 3. Ordnung mit den geplanten Erdkabeln von den Windkraftanlagen ebenfalls der Genehmigung gemäß § 57 NWG. Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“⁴ gestellt werden muss. Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für den Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu	Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt. Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt. Dieser Hinweis betrifft die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Sofern eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird diese rechtzeitig beantragt. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“⁵ entnommen werden. Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten. Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter (^{1,2,3,4,5}) und die jeweilige Schutzgebietsverordnungen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de). Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Tegtbauer (gerrit.tegtbauer@lkos.de / 0541 501 4006) gerne zur Verfügung., <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Die kürzeste Entfernung zwischen einer Windenergieanlage und einem Denkmal in der Umgebung beträgt ca. 1.500 m. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Baudenkmale in der Gemarkung Vechtel der Gemeinde Bippen ist daher nicht zu erkennen. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenbefunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

2. Samtgemeinde Fürstenau	vom 03.11.2015	
Der Planbereich liegt in der Nähe der ehemaligen Pommernkaserne, heute Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH. Während des zweiten Weltkriegs war diese mehrfach Ziel großer alliierter Luftangriffe war. Aufgrund der Vielzahl der Blindgängerverdachtspunkte im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes und der Nähe zur beabsichtigten Planungsfläche wird eine Luftbildauswertung für die Flurstücke, die bebaut werden sollen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen bei dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, für sinnvoll erachtet. Das Antragsformular kann unter der hier angegebenen Adresse gefunden werden: http://www.gll.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=29180&psmand=34		Eine entsprechende Luftbildauswertung wird (vom Vorhabenträger) in Auftrag gegeben.
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	vom 26.11.2015	
zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" der Gemeinde Bippen nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Der ca. 98,2 ha große Geltungsbereich liegt im Südwesten des Gemeindegebietes Bippen im Ortsteil Vechtel. Er wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des abgeschlossenen, jedoch noch nicht genehmigten Verfahrens zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürs-		

Anregungen und Hinweise	Abwägung
tenau erfolgt die Darstellung des Geltungsbereiches als "Sondergebiet für Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft". Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als „Sondergebiet Windenergieanlagen i. V. m. Flächen für die Landwirtschaft“ und im Bereich der vorhandenen Wege als Verkehrsfläche. Ein vorhandenes Gewässer wird als Wasserfläche ausgewiesen. Die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Standflächen der Windenergieanlagen, für Nebenanlagen, Straßen und Wege benötigten Freiflächen bleibt damit weiterhin zulässig. Die Verkehrserschließung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen. Nähere Angaben zu den für Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen zum vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. produktionsintegrierte Kompensation) erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Landwirtschaftskammer zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen wird beachtet.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	
4. Wasserverband Bersenbrück vom 19.11.2015	
Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Swatte Poele" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und zum Verbleib. Im anstehenden Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes vorhanden. Seitens des Verbandes bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie dennoch, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.11.2015	
die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, nicht nur um eine große Anzahl von Windenergie-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
anlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich jedoch außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren. Dennoch ist in dem Plangebiet eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich. In welchem Umfange Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die konkreten Daten mit genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgeben. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung stellt die Bundeswehr keine besonderen Forderungen	Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan-Vorentwurf sind bereits genaue Koordinaten und Höhenangaben der geplanten Windenergieanlagen eingetragen.
6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum vom 02.11.2015	
Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturrei-	Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
chen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögel, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt. Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete. Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windräder auftreten. Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich, einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist. Sofern durch den Bau und den Betrieb der WEA keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind, bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler Puffer zu Waldflächen hat als Tabukriterium im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts der Samtgemeinde Fürstenau auf FNP-Ebene keine Berücksichtigung gefunden und wird nach wie vor auch nicht als zwingend notwendig angesehen. Für das Bebauungsplangebiet Nr. 29 liegen keine konkreten Hinweise vor, dass für die hier vorhandenen Waldflächen bzw. angrenzende Bereiche aufgrund der ökologischen Wertigkeit oder Artenvorkommen pauschale Schutzabstände festgelegt werden müssten. Insofern geht die Gemeinde Bippen davon aus, dass durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Wald und Waldökosysteme zu erwarten sind

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.12.2015	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich ist insbesondere im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege mit Tk - Leitungen der Telekom zu rechnen. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunftekabel-telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die Stellungnahme unserer Einweisungsstelle für Richtfunkanlagen in der Anlage zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Die Hinweise der Telekom betreffen die der Bauleitplanung nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen. Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Email: mailto:bauleitplanung@ericsson.com Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	
7. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.11.2015	
Uns wurde Ihre Anfrage weitergeleitet, um Ihnen Stellung zu Telekom-Richtfunk zu geben. Nach Durchsicht der auf der Internetseite hinterlegten Unterlagen haben wir festgestellt, dass unmittelbar neben der geplanten WEA9 unsere Richtfunkstrecke HY3019-HY0081 (im Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt) verläuft. Bei der Berücksichtigung von einem Rotorradius von 61m und einer Nabenhöhe 139m dürfte es aber keine Beeinflussung unserer Strecke geben. Die Daten zu unserer Richtfunkstrecke haben wir Ihnen in unserem Trassenschutz-Report zusammengestellt. Bitte lassen Sie die Verbindung in den Unterlagen nachrichtlich eintragen. Die geplante Zuwegung liegt aber mitten im Beambereich. Es darf auch in der Bauphase nicht, durch Kraneinsatz etc., zu Störungen kommen. Um Beeinflussungen entgegenzuwirken, sollte eine Zuwegung von nördlicher Seite erfolgen. Bitte darauf einwirken, dass dies so abgeändert wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die von der Telekom angegebene Richtfunktrasse wird nachrichtlich in den Bebauungsplan eingetragen. Der Vorhabenträger hat diese Anregung der Telekom überprüft und hat in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller die Lage der Kranstellfläche entsprechend auf die nördliche Seite der WEA9 und damit außerhalb des Beambereichs verlegt. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.
Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.	